

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung betreffend Regelung der
Zahlungsbedingungen bei
Gemeinderechnungen

Der Gemeinderat, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Oktober 1995 beschliesst: ¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Handhabung der Zahlungsbedingungen für Rechnungsstellungen der Einwohnergemeinde.

§ 2 Inhalt

Die Verordnung regelt die Zahlungsbedingungen von Beitrags- und Gebührenrechnungen sowie der allgemeinen Rechnungsstellungen die von der Gemeindeverwaltung für die Einwohnergemeinde gestellt werden. ¹

§ 3 Festlegung der Zinssätze ²

Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach dem vom Kanton Basel-Landschaft festgelegten Verzugszins für den Steuerbezug des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Zahlungsbedingungen ²

Beitrags- und Gebührenrechnungen sowie alle übrigen durch die Einwohnergemeinde gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen werden erst ab einem Betrag von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt. ^{1, 2}

§ 5 Inkrafttreten

GR-Beschluss	In Kraft seit	Bemerkungen
24.10.1995	01.01.1996	
26.08.2003	01.09.2003	¹ Änderung
09.02.2015	01.01.2015	² Änderung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn

1* Änderung vom 26.08.2003

2* Änderung vom 09.02.2015